

**Email an:**

**Deutsches Institut für Menschenrechte e.V., Monitoring-Stelle**

**Leiter: Dr. Valentin Aichele**

[Die unten zitierte Passage entstammt der Studie „Inklusive Bildung: Schulgesetze auf dem Prüfstand“]

Sehr geehrter Herr Dr. Aichele,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Juni letzten Jahres ist mir eine Stellungnahme Ihres Instituts bekannt geworden, die sich im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-BRK im Schulwesen auch zu den Punkten Kindeswohl und Elternwahlrecht äußerte. Ich empfand und empfinde die dort geäußerten Ansichten unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten als absurd und skandalös, versäumte aber, Ihnen das mitzuteilen, was ich hier nachholen möchte. Aus Zeitmangel muss ich auf Textpassagen aus anderen Zusammenhängen zurückgreifen:

Um eine von oben erzwungene "Eine Schule für alle" rechtfertigen zu können, muss die Gesamtintention der UN-Konvention, die stärkstes Gewicht auf die Autonomie der Persönlichkeit, auf ihr Recht auf Unterstützung, auf ihre freie Wahl der Lebenszusammenhänge etc. legt, nicht nur verkürzt, sondern im Schulbereich ins Gegenteil verkehrt werden, indem Elemente wie das freie Schulwahlrecht, Vorrang des Kindeswohls etc. zurechtgebogen werden. Es ist skandalös, dass sich sogar ein "Deutsches Institut für Menschenrechte e.V." unverhohlen an dieser Um-Interpretation beteiligt:

Der Grundsatz "Wohl des Kindes" verbindet sich mit der Vermutung, dass das Kindeswohl im inklusiven Regelschulzusammenhang am besten verwirklicht werden kann. (...) Die in einigen Ländern vorgesehene Einführung des genannten Wahlrechts der Eltern, zwischen Regel- und Sonderbeschulung zu entscheiden, ist nur übergangsweise vertretbar: Sollte die Existenz eines Elternwahlrechts nachweislich den Aufbau eines inklusiven Bildungssystems verzögern oder untergraben, beispielsweise weil es die erforderliche Reorganisation von Kompetenzen und Ressourcen für das Regelschulsystem erschwert und in diesem Zuge das Sonderschulwesen stärkt, ist das Elternwahlrecht mit dem Gebot der progressiven Verwirklichung des Rechts auf inklusive Bildung nicht in Einklang zu bringen.

Die zitierten Sätze offenbaren ein erschreckend autoritäres Gesellschaftsverständnis, für das eine herbeizuführende Änderung des "Systems" Vorrang hat vor den Bedürfnissen und Rechten der einzelnen Menschen. Vereinfacht heißen die Sätze: "Liebe Eltern, wir Experten wissen besser als Ihr, was für Euer Kind gut ist. Ihr seid frei in Eurer Schulwahl-Entscheidung, aber nur so lange, wie Ihr Euch so entscheidet wie es unserer Expertenwissen als geboten ansieht. Denn die Quote muss erfüllt werden."

Die zitierten Sätze stehen in diametralem Kontrast zum Selbstverständnis einer offenen Gesellschaft und zu einem modernen Verständnis von Menschenrechten, welches deren Unteilbarkeit betont (auch in der UN-BRK ist diese explizit erwähnt). Unteilbarkeit bedeutet, dass keins der miteinander in Beziehung stehenden, quasi nur als Paket zu habenden und zu verteidigenden Menschenrechte vernachlässigt werden darf, weil die anderen Rechte damit ihren Sinn verlieren. In der UN-BRK ist als allererster GRUNDSATZ (Art. 3, Grundsätze dieses Übereinkommens) genannt: "die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit".

Diese Achtung lässt das Deutsche Institut für Menschenrechte e.V., sehr geehrter Herr Dr. Aichele, in der genannten Passage schmerzlich vermissen.

Mit freundlichen Grüßen  
Martin Cuno